

Im Interesse ihrer Handwerksbetriebe hat die Handwerkskammer vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit sie nicht anders gedeckt werden können, von Ihnen, den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes zu tragen. So schreiben es § 113 der Handwerksordnung und die Beitragsordnung der Handwerkskammer vor. Der Beitragsmaßstab wird von der Vollversammlung der Handwerkskammer mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums NW festgesetzt.

Der Beitrag, dessen Zusammensetzung sich aus der umseitigen Berechnung ergibt, wird mit Zugang dieses Bescheides fällig. Wir bitten daher um Zahlung innerhalb eines Monats.

Nachträgliche Änderungen der Beitragshöhe sind möglich, soweit Tatsachen bekannt werden, die bei der Festsetzung nicht berücksichtigt werden konnten. Sollten die zugrunde gelegten Steuerdaten – die notwendigen Daten werden uns automatisch von der Finanzverwaltung gemeldet – nicht zutreffend sein, bitten wir um Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides.

* * *

Erläuterungen zur Beitragsveranlagung 2020

Berechnungsgrundlagen / Beitragshöhe

Gemäß Beschluss unserer Vollversammlung vom 03.12.2019 werden für das laufende Jahr 2020 folgende Beiträge erhoben:

Der **Grundbeitrag** für das Jahr 2020 beträgt

- für Betriebe, für die ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist nach dem Gewerbebeitrag, andernfalls nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2017 bei einem

Ertrag/Gewinn

a) bis € 7.500,00	€ 110,00 (auch bei Gewerbeverlust oder Nullwert)
b) bis € 18.000,00	€ 165,00
c) über € 18.000,00	€ 220,00

- für Betriebe in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und einer Kapitalgesellschaft
- unabhängig vom Gewerbebeitrag - € 440,00

Der **Zusatzbeitrag** beträgt 0,65 % des Gesamtertrages des Jahres 2017, der - außer bei Betrieben in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und einer Kapitalgesellschaft - um € 24.500,00 vermindert wird. Der so ermittelte Betrag wird bei Betrieben, die auch zur Industrie- und Handelskammer beitragspflichtig sind, anteilig zugrunde gelegt.

Für jede Betriebsstätte wird ein **Betriebsstättenbeitrag** erhoben in Höhe des jeweils niedrigsten Grundbeitrages. Dieser beträgt für das Jahr 2020 bei Betriebsstätten von Betrieben in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und einer Kapitalgesellschaft € 440,00; bei Betriebsstätten aller anderen Betriebe € 110,00.

Sonstige Anmerkungen

Unserer Beitragsberechnung liegt grundsätzlich der drei Jahre zurückliegende Gewinn/Ertrag zugrunde – für das Beitragsjahr 2020 also der Gewinn/Ertrag aus 2017. **Fehlen Gewinn bzw. Ertrag für das Bezugsjahr 2017, wird zunächst der jeweils letzte uns gemeldete Wert zugrunde gelegt.**

Sofern sich gegenüber früheren Bescheiden **Änderungen in den Bemessungsgrundlagen** ergeben haben, ist eine korrigierte Berechnung durchgeführt worden.

Die Beiträge sind **öffentliche Abgaben**, sie sind **steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben**, enthalten jedoch keine Mehrwertsteuer, die als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Prüfen Sie bitte den Bescheid und **überweisen** uns umgehend, spätestens innerhalb eines Monats, den fälligen Betrag **unter Angabe Ihrer Belegnummer bzw. Betriebsnummer.**

Sollten Sie eine Zahlung unseres Beitrages per **Lastschrift** wünschen, so finden Sie ein SEPA-Lastschriftmandat unter <https://www.hwk-muenster.de/de/uber-uns/rechtsgrundlagen/beitraege-gebuehren>.

Soweit uns eine Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftverfahren vorliegt, erfolgt eine automatische Abbuchung von Ihrem Konto. Selbstverständlich erübrigt sich dann eine Überweisung durch Sie.

Unsere Bankverbindungen:

Volksbank Münsterland Nord
BLZ 403 619 06
Konto 722 198 9602
BIC GENODEM11BB
IBAN DE30 4036 1906 7221 9896 02

Hausanschrift:

Bismarckallee 1, 48151 Münster
Telefon: (0251) 5203-0
Telefax: (0251) 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de